

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.
Jüdische Gemeinde zu Berlin
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.
sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Geschäftszeichen III B 23
Bearbeitung Lutz Reichert
Zimmer 6A21
Telefon 030 90227 5597
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227

nachrichtlich:
Bezirksämter von Berlin - Abteilung Jugend -

Fax +49 30 90227 5031
eMail lutz.reichert
@senbjw.berlin.de

Datum 18.03.2016

Information über Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen hier: Impfberatung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1 Anlage: § 34 IfSG (Auszug)

Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir auf eine neue gesetzliche Regelung hinweisen, die vor dem Hintergrund der Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nachfolgenden weiteren ärztlichen Nachweis erforderlich macht. Bitte geben Sie diese Information an Ihre Einrichtungen weiter.

§ 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) regelt mit dem neu eingeführten Absatz 10a, dass bei der Erstaufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle **zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Impfberatung** stattgefunden haben muss. Diese Beratung beinhaltet den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung oder der Tagespflegestelle einen **schriftlichen Nachweis** erbringen.

Wir bitten Sie daher zu beachten, dass nunmehr bei Erstaufnahme eines Kindes in Ihrer Einrichtung von den Personensorgeberechtigten zwei Sachverhalte der Gesundheitsvorsorge ärztlich

dokumentiert werden müssen, nämlich die vorstehend beschriebene Impfberatung ebenso wie weiterhin die ärztliche Untersuchung des Kindes (§ 9 Kindertagesförderungsgesetz).

Bitte denken Sie daran, Ihren Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Eine mögliche Formulierung könnte lauten:

„Der Besuch der Tageseinrichtung darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung der Tageseinrichtung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes auszustellen.

Außerdem muss zeitnah vor der Erstaufnahme eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.“

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hat dieses Schreiben mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weidner

Auszug aus:

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.